

Postfach 1327 · 7400 Tübingen

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

7500 Karlsruhe

Eberhard Dachs, Manfred Bartling
Ulfrid Rudolph, Hermann Keske

Gartenstraße 5 (an der Neckarbrücke)
7400 Tübingen
Telefon 07071/*24477 · Telex 7 262735 rast d

Datum	Unser Zeichen
11.07.1984	272/83/560/B/Ku

Wir, die Rechtsanwälte Eberhard Dachs und Manfred Bartling
in Tübingen, Gartenstraße 5, erheben

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

namens und im Auftrag - mit dem Versprechen, schriftliche
Vollmacht nachzureichen -

1. der Frau Rosemarie M a r s t a l l e r ,
wohnh. Esslinger Str. 27 in 7401 Pliezhausen
2. des Herrn Adolf Gottlob S t o l l ,
wohnh. Esslinger Str. 27 in 7401 Pliezhausen

- Beschwerdeführer -

wegen Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer aus
Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 u. 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 Abs. 1
u. 103 Abs. 1 u. 2 GG

durch

1. Urteil des Amtsgerichts Münsingen vom 10. Mai 1983,
Az. 2 Cs 25 u. 26/83, in Anlage 1
2. Urteil des Landgerichts Tübingen vom 22. Dezember 1983,
Az. 2 Ns 149 u. 150/83, in Anlage 2
3. Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 07. Juni 1984,
Az. 3 Ss (15) 158/84, in Anlage 3

B e g r ü n d u n g :

1. Der Beschluß des OLG Stuttgart vom 07.06.1984 wurde den Verteidigern der Beschwerdeführer zugestellt am 13.06.1984.
2. Die Beschwerdeführer waren und sind Teilnehmer der Aktion "Gewaltfreier Widerstand gegen Atomwaffen".

Teilnehmer dieser Aktion, insgesamt etwa 700 Personen, darunter auch die Beschwerdeführer, unternahmen in der Zeit vom 01. bis 08. August 1982 eine sogenannte "Blockade des Atomwaffenlagers bei Großengstingen".

Dies geschah dadurch, daß Teilnehmer dieser Blockade, darunter auch die Beschwerdeführer, sich in Querreihen von jeweils 10 bis teilweise auch 50 Personen auf die etwa sechs Meter breite Zufahrtsstraße zu dem Sondermunitionsdepot zu der in Großengstingen gelegenen Kaserne des Raketenartilleriebataillons 250 setzten.

Wenn Fahrzeuge der Bundeswehr diese Zufahrtsstraße zum Munitionsdepot befuhren, blieben die Blockadeteilnehmer, darunter auch die Beschwerdeführer, auf der Fahrbahn sitzen und ließen sich von hinzugezogenen Polizeibeamten zur Räumung des Weges hinwegtragen.

So verhielten sich die Beschwerdeführer am 02. August 1982 gegen 7.20 Uhr und gegen 11.25 Uhr mit jeweils etwa 10 weiteren Teilnehmern der Aktion.

Wegen dieses Verhaltens wurden die Beschwerdeführer von dem Amtsgericht Münsingen mit Urteil vom 10. Mai 1983 wegen gemeinschaftlicher Nötigung gem. §§ 240, 25 Abs. 2 StGB zu der Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je DM 17,-- die Beschwerdeführerin zu Ziff. 1 und zu der Geldstrafe von 22 Tagessätzen zu je DM 17,-- der Beschwerdeführer zu Ziff. 2 verurteilt; die von den Beschwerdeführern gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde von dem Landgericht Tübingen mit Urteil vom 22. Dezember 1983 verworfen; die gegen diese Entscheidung von den Beschwerdeführern eingelegte Revision wurde mit Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 07.06.1984 einstimmig als unbegründet verworfen.

3. Ziel der Aktion "Gewaltfreier Widerstand gegen Atomwaffen" im allgemeinen und der Blockadeaktion vor dem Sondermunicionsdepot bei Großengstingen, in dem bisher unwidersprochen auch Atomsprengköpfe zumindest zeitweilig lagern, war und ist es, die Öffentlichkeit, die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, auf die Gefahr des Wettrüstens aufmerksam zu machen, vor den verheerenden Folgen des kriegerischen Einsatzes von Atomwaffen zu warnen und dadurch breiteste Teile der Bevölkerung zu motivieren, im Wege der politischen Willensbildung die Abschaffung der Atomwaffen in der Bundesrepublik und in Europa zu bewirken.

Anzufügen ist, daß diese Aktion "Gewaltfreier Widerstand gegen Atomwaffen" über keinerlei Rückhalt im Bundestag, den Länder- und Gemeindeparlamenten verfügt und auch keinen unmittelbaren Zugang zu den bundesweit wirkenden Massenmedien hat.

Für diese Ziele und Absichten wurde mit Flugblattaktionen und Versammlungen bundesweit geworben; die Aktion vor dem Sondermunitionslager in Engstingen wurde öffentlich vorbereitet bereits mit Beginn des Jahres 1982 durch entsprechende Veröffentlichungen und Gründungen von Arbeitskreisen.

Es wurde ein sogenanntes Blockadebüro eingerichtet, das die Arbeiten der Bezugsgruppen koordinierte und die Teilnehmer vorbereitete.

Insbesondere wurden aber sowohl die betroffene Gemeinde in Engstingen, die örtliche Polizei in Reutlingen und die Kommandantur der Kaserne in Großengstingen schon Wochen vorher über die beabsichtigte Blockadeaktion und der Art ihrer Durchführung informiert.

Allen Beteiligten, insbesondere auch den Beschwerdeführern, war klar, daß es sich bei dieser Blockadeaktion lediglich um eine symbolische Maßnahme handelte; nicht ein einziger der Beteiligten hatte die Absicht, ernsthaft die Weiterfahrt von Bundeswehrfahrzeugen auf der Zufahrtsstraße zu dem Munitionsdepot zu verhindern; insbesondere war ausdrücklich angekündigt und vorbereitet worden, keinerlei Widerstand zu leisten; Absicht war es - und so wurde die Maßnahme auch durchgeführt - sich in verschieden wechselnder Anzahl quer über die Zufahrtsstraße zu setzen, um somit symbolisch den Zugang der Militärs zu den gelagerten Atomwaffen zu sperren und um somit symbolisch einen ersten Schritt zu einer Abkehr der Verwendung von Atomwaffen zu tun.

Alle Beteiligten, damit also auch die Beschwerdeführer, waren sich darüber im klaren, daß man außer diesem Hinsitzen quer über die Zufahrtsstraße nichts unternehmen, insbesondere keinerlei Widerstand leisten würde; man ging davon aus, daß die Polizeibeamten diese jeweils quersitzende Menschenkette wegtragen würde.

Dieses Wegtragenlassen sollte wiederum die Ernsthaftigkeit der Willensbildung der Teilnehmer demonstrieren dahin, daß sie bereit seien, mit ihren Leibern den ungestörten Zugriff auf die Atomwaffen symbolisch zu erschweren.

Insbesondere unterließen es die übrigen Teilnehmer dieser Aktion dann auch, sich erneut zu einer Menschenkette quer über die Straße niederzusetzen, wenn die Polizeibeamten beim Herannahen eines Bundeswehrfahrzeuges eine dort sitzende Menschenkette oder -gruppe hinweggetragen hatten.

4. Wegen dieses Verhaltens sind die Beschwerdeführer - wie bereits dargelegt - durch rechtskräftige Entscheide des Amtsgerichts Münsingen, des Landgerichts Tübingen und des Oberlandesgerichts Stuttgart wegen gemeinschaftlicher Nötigung bestraft worden; dadurch sind sie in ihren eingangs schon genannten Grund- und Verfassungsrechten verletzt; dazu sei im einzelnen angemerkt:

a) Die Beschwerdeführer verkennen nicht, mit ihrer Teilnahme an der Blockadeaktion den Dienstbetrieb der Bundeswehr in Großengstingen, also die ungestörte Zufahrt von der Kaserne zu dem Munitionsdepot behindert zu haben; sie hatten aber - wie schon dargelegt - nie die Absicht, diese Fahrten zu verhindern und haben dazu auch keinerlei Anstrengungen unternommen.

Deshalb ist in den Urteilen des Amtsgerichts Münsingen und des Landgerichts Tübingen auch der symbolische Charakter dieser Aktion übersehen bzw. verkannt worden.

Zweck dieser sogenannten Blockade war eben nicht die Blockade an und für sich, sondern für die mit ihren Fahrzeugen jeweils heranfahrenden Militärs mit den Leibern der Blockadeteilnehmer sozusagen eine symbolische Schwelle zu bilden.

Damit lag aber nicht der von dem Landgericht unter Berufung auf die BGH-Entscheidung in BGHS 23, 46, 56 ff., angenommene Sachverhalt einer Verkehrsbehinderung mit dem Ziel eben dieser Behinderung des Verkehrs vor, sondern eine Behinderung als zwangsläufige, aber auch nur symbolische, Durchgangsstation für das eigentliche Ziel, der Warnung vor dem Einsatz von Atomwaffen, der Warnung vor dem Wettrüsten und der dringenden Aufforderung zur Abrüstung, vor.

Diese politische, weil sich an die Allgemeinheit wendende, Betätigung der Beschwerdeführer war und ist aber gem. Art. 1 Abs. 1 GG gerechtfertigt, ebenso gerechtfertigt als Freiheit der Gewissensäußerung gem. Art. 4 Abs. 1, ferner als Recht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 und schließlich auch als Recht der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1, denn logischerweise können symbolische Aktionen dieser Art nur gemeinschaftlich und damit unter Ansammlung mehrerer Bürger begangen werden.

- b) Vorsorglich rügen die Beschwerdeführer auch die Verletzung ihrer Rechte gem. Art. 3 Abs. 1 u. 3 GG. Erheblichen Anstoß hat nämlich die Aktion "Gewaltfreier Widerstand gegen Atomwaffen" erfahren durch den sogenannten Nachrüstungsbeschluß und die damit verbundene Stationierung modernster amerikanischer Atomwaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Unter anderem gegen die Durchführung bzw. für die Revidierung dieses Beschlusses tritt die Aktion "Gewaltfreier Widerstand", an der die Beschwerdeführer teilnahmen und teilnehmen, ein, und zwar - wie dargelegt - öffentlich unter Hinwendung an alle und somit politisch.

Diese Aktion befindet sich damit in Opposition zur Politik, genauer gesagt Rüstungs- bzw. Nachrüstungspolitik der Bundesregierung. Die Aktion und damit auch die Beschwerdeführer haben - wie ebenfalls schon dargelegt - keine oder nur ganz geringe Unterstützung in den politischen Gremien und insbesondere nicht in den Massenmedien.

Die Beschwerdeführer sind nun der Ansicht, daß sie insofern gem. Art. 3 Abs. 1 u. 3 politisch benachteiligt sind, als andere - eventuell ebenfalls symbolisch gemeinte - Blockadeaktionen von den dafür zuständigen Organen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Länder **n i c h t** verfolgt wurden.

Die Beschwerdeführer verweisen dazu insbesondere auf die Blockadeaktionen von auch deutschen Lastkraftwagenfahrern an den Grenzübergängen zwischen Deutschland und Österreich und Österreich und Italien; diese ebenfalls mehrere Tage dauernden und weit intensiver wirkenden Blockadeaktionen wurden sogar von dem bayerischen Ministerpräsidenten - wahrscheinlich ebenfalls nur symbolisch - unterstützt.

- c) Die Beschwerdeführer rügen ferner die Verletzung ihres Anspruches auf rechtliches Gehör; dies geschah in der Hauptverhandlung vor dem AG Münsingen. In dem Urteil dieses Gerichts vom 10.05.1983 heißt es unter Ziff. III der Entscheidungsgründe (Seite 4), der Sachverhalt beruhe unter anderem auf der "Verlesung der gerichtskundigen Tatsachen (Bl. 40 - Bl. 43 der Akten des AG Münsingen)". Damit hat das AG Münsingen gegen den Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung und der persönlichen Einvernahme von Wahrnehmungen einer Person gem. § 250 StPO verstoßen und dadurch wiederum den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör verletzt.

- d) In den eingangs genannten Entscheidungen ist das Verhalten der Beschwerdeführer von den Gerichten als Nötigung i.S. des § 240 StGB angesehen worden, obwohl konkrete Angaben dazu fehlen, zu welcher Handlung, Duldung oder Unterlassung wer bzw. welche Personen genötigt wurden; mehrfach formelhaft ist die Rede von einer "erheblichen Behinderung und Störung des Dienstbetriebes der Bundeswehr". Diese Rechtsanwendung erscheint fehlerhaft und bedingt den Grundrechtsverstoß aus Art. 2 Abs. 1 und ferner gem. Art. 103 Abs. 2 GG.
- e) Die Beschwerdeführer wurden von den Gerichten wegen des Tatbestands der Nötigung gem. § 240 verurteilt; tatsächlich stellt aber ihr und das Verhalten der übrigen Teilnehmer an der Blockadeaktion - wie schon verschiedentlich ausgeführt - im Endergebnis allenfalls eine Behinderung des Dienstbetriebes der Bundeswehr dar; davon sprechen übrigens auch die Entscheidungsgründe der Urteile des Amtsgerichts Münsingen und des Landgerichts Tübingen, wie ebenfalls schon ausgeführt. Behinderungsaktionen können jedoch nicht als Nötigung bestraft werden, so daß ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG mit der rechtskräftigen Verurteilung der Beschwerdeführer gegeben ist.

Ursache dafür ist letzten Endes die Ausdehnung des Begriffes "Gewalt" im Tatbestand des § 240 StGB durch die Gerichte, in dem von einer "psychisch ausgeübten Gewalt" - im konkreten Falle auf die Lkw-Fahrer - die Rede ist.

Damit wird aber einem letzten Endes vollkommen "vergeistigten" Gewaltbegriff das Wort geredet, der - logisch weitergedacht - sogar das Tatbestandsmerkmal der "Drohung mit einem empfindlichen Übel" entbehrlich machte; denn auch eine solche Drohung ist letzten Endes eine geistige, weil nicht körperlich wirkende Gewalt.

Daran zeigt sich, daß in den zum Nachteil der Beschwerdeführer ergangenen Gerichtsentscheiden der Tatbestand gem. § 240 StGB letzten Endes zur reinen Blankettnorm und zum Auffangtatbestand für politisch mißbilligte Meinungsäußerungen, insbesondere in Verbindung mit symbolischen Aktionen, ausgeweitet wurde und wird.

Das Landgericht Tübingen berief sich dazu auf die schon erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen im 23. Band, das sogenannte "Läpple-Urteil", zu dessen Begründung der Bundesgerichtshof damals ausführte, Gewaltanwendung bedinge nicht notwendigerweise körperlichen Kraftaufwand; maßgebend sei das Gewicht - der in diesem Falle von den Blockierern - ausgeübten psychischen Einwirkung.

Damit hat der Bundesgerichtshof jedoch deutlich auf die Abwägung der Kräfteverhältnisse zwischen Blockierern und Blockierten hingewiesen und sozusagen als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal bei den Blockierten den tatsächlichen Eintritt einer Zwangswirkung gefordert.

Das Fehlen dieser Voraussetzungen und damit die letzten Endes unzulässige Anwendung von § 240 zum Nachteil der Beschwerdeführer ist den hier angegriffenen Gerichtsentscheiden unterlaufen.

Wie nun schon mehrfach dargelegt, handelte es sich um eine symbolische Aktion; von ganz großer Bedeutung ist dabei aber, daß diese Aktion - wie sich sogar den Entscheidungsgründen der angegriffenen Gerichtsurteile entnehmen läßt - monatelang vorher bekannt war, mit den Beteiligten, also auch den Betroffenen, erörtert und in einem gewissen Sinne sogar mit den Betroffenen vorbereitet wurde.

Es fanden mehrere Gespräche mit der Einsatzleitung der örtlichen Polizei statt; der Kasernenkommandant war informiert.

Als die Blockade begann war alles vorbereitet. Auf der einen Seite standen die Demonstranten, also auch die Beschwerdeführer; auf der anderen Seite befand sich die einsatzbereite Polizei; die Demonstranten setzten sich auf den Zufahrtsweg; die Polizeibeamten schritten *n i c h t* ein.

In den ganzen acht Tagen der Blockadeaktion näherten sich sechzehn Mal Lastwagen der Bundeswehr. Diese Lastwagen fuhren jedesmal an die Menschenkette heran. Mehr oder weniger ebenfalls nur symbolisch wurden die sitzenden Demonstranten zum Aufstehen und Räumen aufgefordert.

Wie von vornherein aufgrund der Vorgespräche und Vorbereitung allen Beteiligten klar war, wurde diese Aufforderung nicht befolgt.

Förmlich und symbolisch wurde dann jeweils von dem Kommandanten der Bundeswehrfahrzeuge gebeten, das Hindernis, nämlich die Menschenkette, zu beseitigen. Dies geschah dann auch.

Damit wird deutlich, daß von einer Zwangswirkung seitens der Blockierten, also der Bundeswehrfahrer, gar keine Rede sein kann; sie waren auf die Situation, die auf sie zukam, vorbereitet; die notwendigen Polizeikräfte zur Öffnung des Durchgangs waren bereitgestellt. Es kann also allenfalls von einer ebenfalls nur symbolischen Zwangsempfindung seitens der betroffenen Lkw-Fahrer gesprochen werden.

Aus dieser Inszenierung, der Ausdruck sei trotz des ernstesten Hintergrundes gestattet, ergibt sich, daß Parallelen zu dem sogenannten "Läpple-Urteil" nur vordergründiger Art sind, ergibt sich sogar, daß die weiter vorstehend schon erwähnte Blockadeaktion der Fernfahrer, die die Unterstützung des bayerischen Herrn Ministerpräsidenten gefunden hatte, weit eher als Nötigung i.S.v. § 240 StGB angesehen werden kann. Diese Aktionen waren nicht symbolisch sondern direkt auf die Durchsetzung eines Zieles gerichtet, was z.B. den Fernfahrern bei der französischen Regierung wohl auch gelungen sein dürfte.

Insofern liegen aber zwischen der Aktion "Gewaltfreier Widerstand gegen Atomwaffen" und der daraus hervorgegangenen Blockadeaktion in Großengstingen regelrecht Welten; die Aktion in Großengstingen war angekündigt, vorbereitet und führte niemals zu einer wirklich ernsthaften oder dauerhaften Beeinträchtigung des Dienstbetriebes der Bundeswehr; sie verlief "auf beiden Seiten" von Anfang bis Ende symbolisch.

Die anderen genannten Blockadeaktionen waren demgegenüber spontan, direkt und allein schon wegen des Überraschungsmomentes von einer möglichen Zwangswirkung auf die Betroffenen.

Rechtsanwalt

(Bartling)